

Zugelassene Hilfsmittel
für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 19 ThürJAPO)
Gültig ab September 2021

I. Bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

-	Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze, einschließlich Ergänzungsband
-	Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband)
-	Gesetze des Freistaats Thüringen, Beck'sche Textausgabe - Loseblatt - (ohne Ergänzungsband)
-	ein Übersichtskalender des aktuellen Jahres und der vier zurückliegenden Jahre

- II. 1. Andere als die oben aufgeführten Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Daher dürfen andere Bücher, Druckschriften oder Aufzeichnungen irgendwelcher Art nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden. Auch Mobiltelefone, Rechner, Uhren mit datentechnischen Funktionen sog. Smartwatches oder andere technische Hilfs- bzw. Kommunikationsmittel sind nicht zugelassen.
2. Von den zugelassenen Hilfsmitteln darf jeweils ein Exemplar mitgebracht werden.
3. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen, keine handschriftlichen Anmerkungen, Randbemerkungen, Verweisungen, Hinweise, Unterstreichungen, Markierungen und auch keine sonstigen Zusätze oder Veränderungen enthalten (Kommentierungs- und Anmerkungsverbot).
4. Erlaubt sind Blätterhilfen („Reiter“ oder „Griffregister“), soweit diese auf einzelne Gesetze als solche (z. B. „BGB“, „StGB“, „VwVfG“) hinweisen. Unzulässig sind Blätterhilfen, die auf einzelne Vorschriften, Vorschriftenketten, Abschnitte, Kapitel usw. hinweisen.
- III. 1. In der schriftlichen Prüfung dürfen die Loseblattsammlungen keine aktuelleren Ergänzungslieferungen enthalten, als die in der Ladung zur schriftlichen Prüfung festgelegt.

Die Nutzung von Loseblattsammlungen/Gesetzessammlungen mit einem früheren (älteren) Stand ist zulässig, fällt aber in den Risikobereich des/der Prüfungsteilnehmenden.

Den Prüfungsteilnehmenden wird im eigenen Interesse empfohlen, die Loseblattsammlungen/Gesetzessammlung mit den in der Ladung zur schriftlichen Prüfung bestimmten Ergänzungslieferungen zu verwenden.

Hinweis!

Dies bedeutet, dass der für die schriftliche Prüfung zugelassene bzw. empfohlene Stand der Loseblattsammlungen nicht in allen Fällen der zum Prüfungszeitpunkt im Handel erhältliche Stand ist. Es kann vorkommen, dass eine oder mehrere Ergänzungslieferungen, die zum Zeitpunkt der Prüfung oder kurz vor der Prüfung bereits erschienen sind, nicht zum zugelassenen bzw. empfohlenen Stand des Hilfsmittels gehören.

Es wird daher geraten, mit dem Nachsortieren der in den letzten drei Monaten vor Beginn der Prüfung erscheinenden Ergänzungslieferungen bis zum Erhalt der Ladung abzuwarten.

Sofern Sie nicht laufend Nachlieferungen beziehen, sondern den Neukauf des Grundwerks zu den Prüfungen beabsichtigen, wird darauf hingewiesen, dass die Loseblattsammlungen im Buchhandel regelmäßig nur auf dem jeweils aktuellen Stand erhältlich sind, der aber ggf. für die Prüfung nicht zugelassen ist. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die verschiedenen Ausgaben von Loseblattsammlungen jederzeit im Buchhandel erhältlich sind, da bei einer (angekündigten) Ergänzungslieferung die im Buchhandel vorhandenen Exemplare mitunter (frühzeitig) an den Verlag zurückgesandt, die aktuellen Werke aber noch nicht geliefert werden.

Tragen Sie daher unter Berücksichtigung o. g. Hinweise rechtzeitig dafür Sorge, dass Ihnen zur Prüfung die zugelassenen Hilfsmittel auf dem empfohlenen, zumindest aber zulässigen Stand zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfungsteilnehmenden für die Beschaffung der Hilfsmittel selbst verantwortlich sind.

2. Für die mündliche Prüfung gilt jeweils der aktuelle Stand der Loseblattsammlungen. Die Verwendung der Hilfsmittel auf früherem (älterem) Stand ist zulässig, fällt aber in den Risikobereich des/der Prüfungsteilnehmenden.

IV. Die Prüfungsteilnehmenden haben sämtliche Hilfsmittel sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Prüfung selbst mitzubringen. Für die Vollständigkeit und den korrekten Zustand ihrer Hilfsmittel sind die Prüfungsteilnehmenden selbst verantwortlich.